

II-1317 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

679/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s
 und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung,
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
 auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

.-.-.-.-.

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 ermächtigt worden war. Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschrittener Ausgabenansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Aufzählung des § 1 des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e n :

1.) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art.II Abs.3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?

2.) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?

3.) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?

4.) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindung verminderten Höhe ausgegangen?

5.) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogenen Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art.III Abs.5 lit.b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
 a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und
 b) nach dessen Inkrafttreten
 angewendet worden?

.-.-.-.-.